

Gesetzliche Bestimmungen über Feuerwerkskörper

Erwerb, Verkauf und Lagerung von Feuerwerkskörpern unterliegen dem Sprengstoffgesetz. Wer erstmals Kleinf Feuerwerke verkaufen will, muss dies vorher bei der Kreispolizei anmelden. Der Verkauf der Kleinf Feuerwerke ist nur zwischen dem 29. und 31. Dezember 2004 erlaubt.

Diese und andere Vorschriften hat die Industrie- und Handelskammer (IHK) Karlsruhe in einem Merkblatt zusammengefasst, das bei der IHK kostenlos erhältlich ist unter der Tel. Nr. 0721 174-117 oder e-Mail claudia.mueller@karlsruhe.ihk.de